

4. Senat

4 UZ 1357/06.A

VG Wiesbaden 6 E 1501/04.A



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED] Türkei,
[REDACTED],

Klägers und Zulassungsantragsgegners,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,
Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Blume,
Richter am Hess. VGH Schröder,
Richter am Hess. VGH Heuser

am 17. August 2006 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 20. März 2006 - 6 E 1501/04.A - wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e:

Der gemäß 78 Abs. 4 AsylVfG zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor näher bezeichnete Urteil der Vorinstanz ist nicht begründet, denn in ihm ist ein Grund, der gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG die Zulassung rechtfertigen kann, nicht dargetan.

Die Beklagte hat nicht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts von einer Entscheidung eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG aufgeführten Gerichte abweicht. Die Beklagte macht geltend, das Verwaltungsgericht sei von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen, das in seiner Grundsatzentscheidung vom 30. März 1999 - 9 C 31.98 - festgestellt habe, dass für das Eingreifen der Regelung des § 51 Abs. 3 AuslG (jetzt § 60 Abs. 8 AufenthG) nicht notwendig die eigene Beteiligung an gewalttätigen Aktionen der PKK/ERNK erforderlich sei, sondern dass unter bestimmten Umständen auch die Übernahme strukturell wesentlicher Funktionen innerhalb der die Sicherheit gefährdenden Organisation genügen könne. Hierbei könne sich die von der PKK ausgehende Gefährdung nicht nur in der Person des konspirativ arbeitenden Kaders der Führungsebene, sondern auch in der darunter angesiedelten Organisationsebene konkretisieren. Indem das Verwaltungsgericht demgegenüber einen konkreten Gewaltbeitrag bzw. eine übergeordnete Funktion des Betreffenden in der terroristischen Organisation fordere, weiche es gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG ausdrücklich von den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab.

Mit diesem Vorbringen kann die Beklagte eine Berufungszulassung wegen Divergenz bereits deshalb nicht erreichen, weil die Rechtsausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sich auf die bis zum 31.12.2001 geltende Vorschrift des § 51 Abs. 3 AuslG beziehen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (vgl. Art. 22 Abs. 1 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes) ist § 53 Abs. 3 AuslG um einen Satz 2 ergänzt worden; der bisherige Absatz 3 wurde danach zum Satz 1 des Absatzes 3, blieb aber inhaltlich unverändert. Auf diesen Satz 1 (Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder für die Allgemeinheit aufgrund rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens) beziehen sich die grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverwaltungsge-

richts in der von der Beklagten zitierten Entscheidung aus dem Jahr 1999. Die davon nach Auffassung der Beklagten abweichenden rechtlichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts in der angegriffenen Entscheidung nehmen indes Stellung zu Rechtsfragen, die sich in Bezug auf die Vorschrift des § 60 Abs. 8 S. 2, 2. Alt. AufenthG stellen. Letztgenannter Vorschrift entspricht allerdings die erst zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. AuslG (schweres, nichtpolitisches Verbrechen, begangen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland). Mit diesem Problemkreis setzt sich das Bundesverwaltungsgericht in der vom Beklagten zitierten Entscheidung gar nicht auseinander, sondern es beschäftigt sich mit der Frage, ob von dem betreffenden Kläger wegen seiner Betätigung für die PKK/ERNK in Deutschland eine Sicherheitsgefahr ausgeht. Eine Berufungszulassung scheidet deshalb schon an der fehlenden Identität der der (behaupteten) Divergenz zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

Der Zulassungsantrag wird weiterhin auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG gestützt. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift kommt der Rechtssache jedoch nicht zu. Eine solche liegt nur dann vor, wenn eine konkrete tatsächliche oder rechtliche Frage bezeichnet wird, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist und die über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einer grundsätzlichen Klärung bedarf (GK-AsylVfG, 70. Lieferung, Januar 2005, § 78 Rdnr. 591 f.). In diesem Sinne hat die Beklagte keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung bezeichnet.

Sie sieht die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig an, ob die Mitgliedschaft in der PKK bereits als schweres nichtpolitisches Verbrechen im Sinne des § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alt. AufenthG zu bewerten ist. Da das Verwaltungsgericht mit seiner Einschätzung der Wirkung der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung - hier der PKK - ohne Hinzukommen eines eigenen Gewaltbeitrags im Zusammenhang mit der Regelung des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG von der Auffassung der herrschenden Rechtsprechung abweiche, sei die grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage für eine Vielzahl entsprechender Verfahren zu § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG evident.

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage bedarf indes nicht der Klärung in einem Berufungsverfahren, da sie sich zum einen unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lässt und

sie sich im Übrigen einer weitergehenden grundsätzlichen Klärung entzieht. Dementsprechend hat das OVG Rheinland-Pfalz in der von der Beklagten selbst herangezogenen Entscheidung (Urteil vom 06. Dezember 2002 - 10 A 10089/02 - NVwZ-RR 2003, S. 596 bis 600) hervorgehoben, dass der Kläger des dortigen Verfahrens nicht nur in die Terrororganisation DHKP-C strukturell eingebunden war, sondern auch bei seinen vielfältigen Aktivitäten persönlich eigene gemeingefährliche Gewaltbeiträge geleistet hat. Der beschließende Senat hat bezüglich der Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG / § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG in seinem Beschluss vom 18. Januar 2006 - 4 UZ 3559/04.A - folgendes ausgeführt: „Wie die Beklagte selbst aus der einschlägigen Bundestagsdrucksache zutreffend zitiert, soll die Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG bewirken, dass Ausländer, die aus schwerwiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtigt seien, nicht mehr die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhielten. Nach dem erstinstanzlich festgestellten Vorbringen des Klägers ist davon auszugehen, dass er durch sein Engagement für die PKK vor seiner Einreise in die Bundesrepublik den Tatbestand einer Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB erfüllt hat. Hierbei handelt es sich um ein Verbrechen, das nach deutschem Strafrecht mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird. Auch die Beklagte macht nicht geltend, dass der Kläger darüber hinaus weitere Straftatbestände erfüllt habe. Da ein Verbrechen im deutschen Strafrecht durch ein Mindeststrafmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe definiert ist, handelt es sich bei der hier in Rede stehenden einfachen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nicht um ein besonders schweres Verbrechen im Sinne von § 51 Abs. 3 AuslG, sondern um ein einfaches Verbrechen.“

Im Regelfall wird daher bei der „bloßen“ Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nicht von einem schweren, nichtpolitischen Verbrechen, das außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen worden ist, gesprochen werden können. Allerdings wird im Einzelfall jeweils festzustellen sein, welche Aktivitäten von dem Betreffenden entfaltet worden sind, denn zum einen können Milderungsgründe (s. § 129 a Abs. 6 StGB) - etwa wegen der untergeordneten Bedeutung der Mitwirkung - vorliegen, andererseits sind aber auch Umstände denkbar, die die Mitwirkungshandlungen als schwerwiegenden Verstoß erscheinen lassen können (vgl. auch dazu OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 6. Dezember 2002, a.a.O., Rn 45; Juris-Dokument). Diese rechtlichen Bewertungen entziehen sich allerdings einer grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren und können nur je-

weils im Einzelfall anhand des vorgenannten Rahmens und unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände getroffen werden.

Soweit die Beklagte sich weiterhin auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage beruft, ob § 60 Abs. 8 S. 2, 3. Alt. AufenthG lediglich dann anwendbar ist, wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen durch einen Machthaber eines Mitgliedstaates verursacht worden ist, kommt eine Zulassung der Berufung gleichfalls nicht in Betracht, denn diese Frage würden sich in dem angestrebten Berufungsverfahren nicht zwangsläufig stellen. Wie der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 20. März 2006 zu entnehmen ist, ist das erstinstanzliche Gericht bei seiner Entscheidung von den im Schriftsatz vom 20. Februar 2006 vom Kläger vorgebrachten tatsächlichen Umständen betreffend dessen Tätigkeit für die PKK ausgegangen; dies ist von der Beklagten im Zulassungsverfahren nicht angegriffen worden. Danach ist von dem behaupteten Sachverhalt auszugehen, dass der Kläger während der Zeit seiner Zugehörigkeit zur PKK nicht aktiv an Kampfhandlungen auf Seiten der PKK teilgenommen hat. Mit der Bezugnahme auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 26. Oktober 2005 hat das Vorgericht daher die Tätigkeit des Klägers für die PKK als von untergeordneter Bedeutung im Sinne einer „bloßen“ Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gewertet. Auf dieser Tatsachengrundlage scheidet ein Ausschluss des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, von vornherein aus. Wie der Sicherheitsrat in der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 - zu deren Umsetzung mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz § 51 Abs. 3 AuslG um Satz 2 ergänzt worden ist - ausdrücklich erklärt hat, stehen die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den - in Kapitel I der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten - Zielen und Grundsätzen dieser Organisation; dies gilt in gleicher Weise für die wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu (s. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rn 43). Da das Verwaltungsgericht aber - wie ausgeführt - gerade nicht davon ausgegangen ist, dass der Kläger aktiv an Terrorhandlungen im strafrechtlichen Sinne beteiligt gewesen ist oder im Vorfeld die genannten Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktivitäten unternommen hat (s. auch dazu OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rn 43), ist die aufgezeigte Fragestellung für das Berufungsverfahren nicht entscheidungserheblich, denn die Frage,

ob allein die verfassungsmäßigen Vertreter der Mitgliedstaaten zum Adressatenkreis der Norm des § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alt. AufenthG zählen, kann im Berufungsverfahren dahingestellt bleiben, weil sich wegen des festgestellten Nichtvorliegens der von der Norm vorausgesetzten, zuvor erläuterten Terrorhandlungen eine weitere Prüfung der Voraussetzungen dieser Rechtsvorschrift erübrigt.

Auch in Bezug auf die vom Beklagten ferner als grundsätzlich klärungsbedürftig aufgezeigte Frage, ob im Rahmen des § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG eine Wiederholungsgefahr zu prüfen ist, kommt eine Berufungszulassung nicht in Betracht. Die vom Verwaltungsgericht geprüfte und in Bezug auf den Kläger verneinte Gefahr, dass von diesem auch weiterhin eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Aufnahmelandes ausgeht, ist - wie sich der Urteilsbegründung deutlich entnehmen lässt ("Im Übrigen...") - nur ein zusätzliches Argument für die gerichtliche Wertung, dass der Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG in Bezug auf den Kläger nicht gegeben ist. Da - wie zuvor dargelegt - die die Entscheidung bereits allein tragende vorangegangene Begründung von der Beklagten nicht mit Erfolg angegriffen worden ist, kommt eine Berufungszulassung unter Berufung auf die vom Vorgericht nur hilfsweise erörterte rechtliche Fragestellung betreffend die Wiederholungsgefahr nicht in Betracht.

Schließlich führt auch die von der Beklagten als grundsätzlich bedeutsam erachtete Frage, ob im Falle einer Rückkehr derzeit noch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit menschenrechtswidriger Behandlung und Folter zu rechnen ist, nicht zur Zulassung der Berufung. Die Frage der Rückkehrgefährdung ist durch Entscheidungen des Hess. VGH einer grundsätzlichen Klärung bereits zugeführt, die auch den Zeitraum in die Bewertung mit einbeziehen, für den die Beklagte im Zulassungsverfahren Erkenntnisquellen anführt, die sich mit Fragen der Rückkehrgefährdung insbesondere unter dem Gesichtspunkt drohender Misshandlung oder Folter durch die politische Polizei beschäftigen. In seinem Beschluss vom 23. November 2005 - 12 UE 3141/03.A - hat der 12. Senat des Hess. VGH (Seite 26 ff.) ausgeführt, ein kurdischer Volkszugehöriger habe grundsätzlich die Möglichkeit, sein Heimatland Türkei zu erreichen, ohne dass ihm die Gefahr drohe, an der Landesgrenze oder am Flughafen asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Hinsichtlich des Zeitraumes bis etwa Ende 2004 und der diesem Zeitraum zugrunde liegenden Erkenntnis-

quellen hat das Gericht auf die Ausführungen in dem Beschluss des Senats vom 20. Januar 2005 - 12 UE 871/03.A - (S. 64 bis 71) hingewiesen. Auf Seite 69 des in Bezug genommenen Beschlusses vom 20. Januar 2005 ist der Hess. VGH zu der Feststellung gelangt, dass auch nach neuen Erkenntnissen ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer bei der Einreise regelmäßig damit rechnen müsse, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gelte insbesondere, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden könnten. In diesem Falle erfolge regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung (unter Umständen mit einem Abgleich der Angaben der Personenbestandsbehörde und des Fahndungsregisters) hinsichtlich Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventueller Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland. Diese Einholung von Auskünften, während der der Rückkehrer meist in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten werde, könne bis zu mehreren Tagen dauern. Da den türkischen Behörden bekannt sei, dass viele türkische Staatsbürger aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen, in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, würden Verfolgungsmaßnahmen nicht allein deshalb durchgeführt, weil der Betroffene in Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, sondern nur, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft oder Unterstützung der PKK ergäben. Liege gegen den Betroffenen nichts vor, so werde er in der Regel nach spätestens zwei oder drei Tagen wieder freigelassen. Anders sei es, wenn Personen wegen konkreter Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten, insbesondere durch Unterstützung der PKK, durch die politische Abteilung der Polizei in Haft genommen würden; dann bestehe die reale Gefahr von asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen bis hin zum Verschwinden von Personen.

In der Entscheidung vom 23. November 2005 ergänzt der 12. Senat die diesbezüglichen Feststellungen und führt aus, auch insoweit habe sich die Situation für zurückkehrende Asylbewerber nicht grundsätzlich verschlechtert. Nach wie vor würden abgeschobene Personen nach Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhaltet und die je nach Einreisezeitpunkt und Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern könne (Auswärtiges Amt, Lagebericht Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 33 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom

18.05.2005, S. 20). Das Auswärtige Amt habe für den Zeitraum seit fast vier Jahren keinen Fall der Misshandlung oder Folter von aus Deutschland zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten feststellen können (a.a.O., S. 34). Amnesty international berichte seither nur über einen Fall eines zurückgekehrten Asylbewerbers, der nach seiner Abschiebung im August 2004 drei Nächte lang in der Antiterrorabteilung der Polizei in Istanbul gefoltert und drei Monate inhaftiert worden sei, weil ihm ein Anschlag der PKK vorgeworfen wurde, obwohl er in der gleichen Sache vor seiner Ausreise von einem Gericht freigesprochen worden war (amnesty international, Juli 2005, S. 6). Auch demnach bestehe vor allem im Fall der Abschiebung von Mitgliedern militanter politischer Organisationen dann nach wie vor die Gefahr der Folter, wenn bei diesen Kenntnisse über Organisationsstrukturen im Ausland oder der Türkei vermutet würden (amnesty international, 20.09.2005).

Anhaltspunkte dafür, dass zu den vorgenannten Feststellungen anhand des vorliegenden Falles in einem Berufungsverfahren noch darüber hinausgehende aktuelle Erkenntnisse gewonnen und weitere verallgemeinerungsfähige Aussagen getroffen werden könnten, lassen sich der Zulassungsschrift nicht entnehmen.

Die Entscheidung über die Kosten des Antragsverfahrens beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und auf § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Blume

Schröder

Heuser